

Medienfit - Sekundarstufe I

Mit diesem Förderprogramm fördert die ILB die Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Rahmenbedingungen zur pädagogischen Umsetzung des Basiscurriculums Medienbildung des neuen Rahmenlehrplans.

Ziel des Programms

Ziel des Förderprogramms ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der technischen Rahmenbedingungen zur pädagogischen Umsetzung des Basiscurriculums Medienbildung des neuen Rahmenlehrplans.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Schulträger gemäß § 100 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen.

Eine Antragstellung kann ausschließlich für die im Rahmen des Modellvorhabens ausgewählten weiterführenden Schulen erfolgen.

Zielgruppe

Was wird gefördert?

Förderfähig sind

- der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzungen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, Serverlösungen
- die Einrichtung einer (W-)LAN-Infrastruktur
- der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Cloudangebote)
- Software ab einer Wertgrenze von mindestens 5.000,00 EUR
- Anzeige und Interaktionsgeräte (zum Beispiel Interaktive Tafeln und Displays) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für vorrangig verwaltungsbezogene Funktionen
- digitale Arbeitsgeräte
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Tablets, Notebooks mit Ausnahme von Smartphones), wenn spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern, im Medienentwicklungsplan die Notwendigkeit dieser Geräte begründet wurde und die digitale Infrastruktur bereits verfügbar ist oder zeitgleich beantragt wird und die Gesamtkosten

Förderung

Medienfit - Sekundarstufe I

für mobile Endgeräte pro Schule einen Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten.

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung kann grundsätzlich maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Kommunen, die mit einem Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg arbeiten, erhalten bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was ist noch zu beachten?

Mit der Maßnahme darf frühestens nach Antragstellung begonnen werden.

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre, alle beweglichen Gegenstände über 410,00 EUR (Netto) sind fünf Jahre und alle beweglichen Gegenstände bis 410,00 EUR (Netto) sind zwei Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Bei Baumaßnahmen sind die VV Nr. 6 zu § 44 LHO zu beachten.

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab sofort bis spätestens zum 30. Juni 2019 gestellt werden. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit den entsprechenden Anlagen beim MBSJ einzureichen.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. April 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg und des Ministeriums helfen Ihnen gern bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Medienfit - Sekundarstufe I

Fördernehmer	Schulträger gemäß § 100 Abs. 2 und 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen gemäß Anlage 1 der Richtlinie
Förderthemen	Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen, die der Unterstützung der Medienbildung an weiterführenden Schulen dienen
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die ILB zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Unterstützung des Modellvorhabens "medienfit_sek I" im Rahmen der Implementation des Basiscurriculums Medienbildung an weiterführenden Schulen im Land Brandenburg
Mittelherkunft	Land